



Brüssel, den 15. Juli 2022  
(OR. en)

11197/22

TRANS 491  
COWEB 70  
ELARG 59

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10998/22
Nr. Komm.dok.:	10173/22
Betr.:	Konsultation des Rates durch die Europäische Kommission zum Standpunkt der EU zur zweiten Überarbeitung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft durch den regionalen Lenkungsausschuss – Billigung

---

1. Mit einem am 10. Juni 2022 eingegangenen Schreiben haben die Dienststellen der Europäischen Kommission den Rat zu dem Entwurf eines Beschlusses der Kommission über den Standpunkt der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zur Annahme eines Beschlusses über eine zweite Überarbeitung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft konsultiert. Dieser Anhang enthält „Anwendbare Bestimmungen für den Verkehrssektor und damit verbundene Fragen“. Die Kommission hat diese Konsultation gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2019/392 des Rates<sup>1</sup> eingeleitet und damit ein vereinfachtes EU-Verfahren zur Vorbereitung von Beschlüssen innerhalb der Verkehrsgemeinschaft ermöglicht, die lediglich die Aktualisierung des Besitzstands betreffen.
2. Auf der Grundlage der genannten Konsultation würde die Kommission später den Standpunkt der Union im regionalen Lenkungsausschuss zu diesem Thema festlegen, um Anhang I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft durch Beschluss jenes Ausschusses zu aktualisieren.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

3. Die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ hat den Entwurf eines Beschlusses der Kommission zwischen dem 22. Juni und dem 15. Juli 2022 geprüft. Auf der Grundlage der in der Sitzung der Gruppe vorgebrachten Bemerkungen und der schriftlichen Bemerkungen der Delegationen wurde am 15. Juli 2022 ein zusammenfassender Vermerk, der die Elemente des Entwurfs einer Antwort des Rates enthält, erörtert.<sup>2</sup> Der Vertreter der Kommission zeigte sich aufgeschlossen gegenüber den meisten Elementen des Entwurfs einer Antwort des Rates. Seiner Auffassung zufolge sollte die alte Fahrtschreiberverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) in der Liste der Rechtsvorschriften beibehalten werden, auch wenn sie 2014 aufgehoben wurde, weil sie für alte Fahrzeuge noch relevant ist. Er brachte seine Zurückhaltung gegenüber der Aufnahme einer kurzen Information zu Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften in Bezug auf die technische Überwachung und die Unterwegskontrolle zum Ausdruck, worum eine Delegation nachdrücklich ersucht hatte.
4. Eine andere Delegation unterstützte die ursprüngliche Absicht der Kommission, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 zu den Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor in die Liste bezüglich der Durchsetzung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr aufzunehmen. Hinsichtlich des genannten Rechtsakts wurde jedoch in der Gruppe erläutert, dass damit die Rechtsvorschriften über die Entsendung von Kraftfahrern durchgeführt werden und die Entsendevorschriften im Allgemeinen bewusst nicht in den in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft aufgeführten Besitzstand aufgenommen wurden. Für die Aufnahme von Entsendevorschriften in Anhang I des genannten Vertrags wäre es daher erforderlich, dass im Rat auf Vorschlag der Kommission ein Standpunkt der Union festgelegt wird, anstatt das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2019/392 des Rates anzuwenden.
5. Der Vorsitz hielt in Erwägung der Erläuterungen und der Beiträge fest, dass die Elemente des Entwurfs einer Antwort des Rates zur Billigung unterbreitet werden sollten.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, das in der Anlage enthaltene Konsultationsdokument zu billigen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. ST 10998/22.

**Vorschläge des Rates zur zweiten Aktualisierung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (Besitzstand der Union)**

**Allgemeines**

Allgemein betrachtet enthält der derzeitige Anhang I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft einerseits eine dynamische Bezugnahme auf die neueste Fassung eines Gesetzgebungsakts, andererseits werden in mehreren Fällen Änderungsrechtsakte ausdrücklich genannt. Diese Praxis sollte harmonisiert werden.

**ANHANG I.2 – ANWENDBARE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SCHIENENVERKEHR**

Interoperabilität

In diesem Teil des Besitzstands werden mehrere Rechtsakte zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 genannt. Für den Fall, dass dieser Ansatz bei der Aktualisierung des Anhangs I verfolgt wird, müsste der folgende Rechtsakt aufgenommen werden:

Durchführungsverordnung (EU) 2021/541 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 im Hinblick auf die Vereinfachung und Verbesserung der Berechnung und des Austauschs von Daten und die Aktualisierung des Änderungsmanagementverfahrens (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 19).

**ANHANG I.3 – ANWENDBARE BESTIMMUNGEN FÜR DEN STRAßENVERKEHR**

Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012

Der Text in Klammern „(Siehe jedoch Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1055 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. des Geltungsbeginns)“ kann gestrichen werden, da die Änderungsverordnung inzwischen in Kraft getreten ist.

## Fahrtenschreiber

### Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Diese Verordnung gilt weiterhin teilweise nur für bestimmte ältere Geräte, was in einer Fußnote informationshalber erwähnt werden könnte.

### Durchsetzung von Sozialvorschriften

#### 1. Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr

In der Tabelle wird auch auf Rechtsvorschriften zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG Bezug genommen. Für den Fall, dass dieser Ansatz für die Aktualisierung des Anhangs I beibehalten wird, sollte erwogen werden, die folgende Delegierte Verordnung, mit der Anhang III über schwerwiegende Verstöße ersetzt wird, zusätzlich aufzunehmen: Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission vom 18. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmen führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 8).

#### 2. Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 ... zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen

Der Text in Klammern „(Siehe jedoch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Umsetzung)“ kann gestrichen werden, da die Umsetzungsfrist abgelaufen ist.

#### 3. Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 zu den Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

Mit dieser Durchführungsverordnung werden die Funktionen der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarktinformationssystems („IMI“) für die Zwecke von Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 festgelegt. In Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 sind besondere Regeln für bestimmte Aspekte der Richtlinie 96/71/EG, die die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor betreffen, sowie der Richtlinie 2014/67/EU, die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen für die Entsendung dieser Kraftfahrer betreffen, festgelegt. In Artikel 1

Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2020/1057 ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehen, die auf ein spezifisches Kontrollsystem für entsandte Fahrer abstellt.

In Anhang I des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft sind keine Rechtsakte aufgeführt, die unter die Unionsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern fallen. Daher sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2179 nicht in die Liste aufgenommen werden, solange die Kommission den Rat zu einem Verfahren konsultiert, mit dem dieser Anhang lediglich aktualisiert werden soll.

### Technische Überwachung

Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission vom 9. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aktualisierung bestimmter Bezeichnungen von Fahrzeugklassen und die Aufnahme des eCall-Systems in die Auflistung der zu prüfenden Positionen, die Methoden, die Mängel und deren Bewertung in Anhang I und Anhang III der genannten Richtlinie

Angesichts der laufenden Umsetzungsfrist könnte Folgendes hinzugefügt werden: „(Siehe jedoch Artikel 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission über die Umsetzung)“.

### Unterwegskontrolle

Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften

Angesichts der laufenden Umsetzungsfrist könnte Folgendes hinzugefügt werden: „(Siehe jedoch Artikel 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission über die Umsetzung)“.

## **ANHANG I.5 – ANWENDBARE BESTIMMUNGEN FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR**

### Marktzugang/Zugang zum Beruf

Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf

Diese Richtlinie sollte im Abschnitt „Zugang zum Beruf“ belassen und nicht in den Abschnitt „Marktzugang“ verschoben werden.

### Schifferpatente

Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr

Die genannte Richtlinie wurde mit Wirkung vom 18. Januar 2022 durch die Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates aufgehoben; daher sollte sie im Abschnitt „Schifferpatente“ gestrichen werden, der ganz entfallen kann.